

Verordnung

Der Gemeinde Pfunds über Einschränkungen bei Bautätigkeiten

Die Gemeinde Pfunds erlässt aufgrund des § 31 Abs. 3 TBO 2001 idgF im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Pfunds folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Baulärm** ist jedes störende Geräusch, das durch Bauarbeiten auf Baustellen bzw. durch den Transport zu Baustellen verursacht wird (gem. Tiroler Baulärmverordnung, LGBl. 91/1998).
- (2) **Wintersaison** ist der Zeitraum vom **15. Dezember eines jeden Jahres** bis einschließlich des **ersten Sonntages nach Ostern des darauffolgenden Jahres**.
- (3) **Sommersaison** ist der Zeitraum vom **Samstag des vorletzten Juniwochenendes** bis einschließlich des **ersten Sonntages im September** eines jeden Jahres.

§ 3

Wintersaison

- (1) Arbeiten auf den Baustellen, die mit Baulärm verbunden sind, dürfen in der Wintersaison ausschließlich von 8.00 bis 20.00 Uhr durchgeführt werden.
- (2) An Sonntagen und kirchlichen Feiertagen dürfen keine lärmenden Bauarbeiten vorgenommen werden.

§ 4

Sommersaison

- (1) Arbeiten auf den Baustellen, die mit Baulärm verbunden sind, dürfen in der Sommersaison ausschließlich von 8.00 bis 20.00 Uhr durchgeführt werden.
- (2) An Sonntagen und kirchlichen Feiertagen dürfen keine lärmenden Bauarbeiten vorgenommen werden.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Dieser Verordnung liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 01.10.2003 zugrunde.
- (2) Die Verordnung ist durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundzumachen.
- (3) Die Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Gemeinderat
i.V. Der Bürgermeister

DI Gerhard Witting

